

SATZUNG

AMBERGER LÖWENFREUNDE

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen *Amberger Löwenfreunde* und hat seinen Sitz in Amberg / Oberpfalz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

Zweck des Vereins ist es,

- ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) zu verfolgen,
- die Fans des TSV 1860 München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft zusammenzuführen und
- durch gemeinsame Aktivitäten die Kontakte zwischen den Mitgliedern sowie deren Angehörigen und dem TSV 1860 München zu vertiefen.

§ 2 Mitgliedschaft

Jede Person, die sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert, kann Mitglied werden und hat das Recht, an allen Aktivitäten teilzunehmen. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht bei Versammlungen abzustimmen und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung zum jeweils ersten eines Monats begründet und mit Bestätigung des Vorstandes wirksam.

Sie endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres oder Ausschließung. Die Ausschließung erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes oder wenn trotz wiederholter Mahnung der Beitrag nicht entrichtet wurde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche gegenüber dem Verein. Das Ende der Mitgliedschaft wird auf Wunsch durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Vorstand kann jederzeit die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- b. Die Mitgliederversammlung
 - beschließt die Satzung,
 - wählt den Wahlleiter,
 - wählt den Vorstand,
 - wählt die Kassenprüfer,
 - erteilt dem Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit die Entlastung,
 - beschließt die Höhe der Beiträge,
 - beschließt den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - bestätigt die Ehrenmitgliedschaft
 - beschließt die Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- c. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ordentlich einberufen, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen (14 Tage) vorher unter Beifügung der geplanten Tagesordnung an alle Mitglieder ergeht.
- d. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit und bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- e. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung gefordert werden.
- f. Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer werden für jede einzelne Funktion getrennt oder auf Antrag im Block durchgeführt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Beisitzer
- und weiteren Beisitzern.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder je zwei weitere Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Fanclubs berechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche jederzeit von den Mitgliedern des Vereins eingesehen werden kann. Die Ämter sind Ehrenämter und werden unentgeltlich ausgeführt.

§ 8 Geschäftsführung

Dem Vereinszweck dienend, führt der Verein als nichtwirtschaftlicher Verein einen nicht auf Erwerb oder Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb durch. Die Leitung obliegt dem Vorstand, für die Beschlussfassung und Passivvertretung gilt § 28 BGB. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise eingehen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Aufwendungen im Rahmen der Geschäftsführung werden erstattet.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

Dem Geschäftsführer obliegt die Kassenführung. Er führt ein Kassenbuch mit ordnungsgemäßen Belegen über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen gesonderten Nachweis über die geleisteten Mitgliederbeiträge. Außerdem führt er die Bestandsliste aller im Besitz des Fanclubs befindlichen Güter.

§ 9 Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so beschließt der Vorstand, wer aus dem Vorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen für die restliche Amtsdauer übernimmt.

§ 10 Kassenprüfung

Ein oder zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren als Kassenprüfer gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie haben die Kasse jährlich zu prüfen. Die Prüfung schließt eine Inventur des Warenlagers und der Bestände, gemäß Bestandsliste, ein. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Beiträge

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Jahresbeitrag ist vorab in einer Summe bis zum 15.07. des Jahres zu entrichten. Erfolgt der Beitritt im laufenden Geschäftsjahr, wird der Beitrag anteilmäßig erhoben. Beiträge werden grundsätzlich per Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 12 Verwaltung des Vermögens des Vereins

Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins nach den Grundsätzen einer geordneten Wirtschaftsführung zu verwalten. Ausgaben sind nur für die in der Satzung aufgeführten Zwecke, sowie zum Zwecke der Geschäftsführung zulässig. Besondere Anlässe (z.B. „runde“ Geburtstage usw.) sowie für diese Zwecke auszugebende Beträge legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung fest.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die gemeinnützige Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.